



**Verordnung
der Gemeinde Unterföhring über
das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundeverordnung)**

Die Gemeinde Unterföhring erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (Bay. RS 2011-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung beschränkt das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit.

- (1) Die Beschränkungen für große Hunde gelten gemäß beigefügtem Lageplan (Anlage 1) wie folgt:
 - a) in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen, die innerhalb des Gemeindegebietes in geschlossener und offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind (rote Umrandung im Lageplan)
 - b) am Etzweg, in der roten Umrandung involviert (Lageplan)
 - c) am Tunnelweg, in der roten Umrandung involviert (Lageplan)
 - d) bei allen öffentlichen Märkten und Veranstaltungen

- (2) Ausgenommen von den Beschränkungen sind folgende Straßenzüge, gemäß beigefügter Bereichsausschnitte zum Lageplan (Anlage 1 a, b, c), grün markiert:
 - a) Mittlerer Weg entlang Isarkanal (parallel zum oberen Isarkanal-Weg);
 - im Süden beginnend bei Kanalbrücke an der Kanalstraße
 - im Norden endend beim Weg auf den Isarkanal
 - b) Heinrich-Hildebrand-Weg ab Ecke Dieselstraße bis Kreuzung Etzweg
 - c) Weg nördlich von den Tennisplätzen und Turnhalle bis Höhe der Kinder- und Jugendfarm (FEZI)

- (3) Die Beschränkungen für Kampfhunde gelten in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet.



§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Große Hunde:

Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm (Nr. 18.1 VollzBekLStVG). Zu den großen Hunden gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge (Aufzählung beispielhaft und nicht abschließend).

(2) Kampfhunde:

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, 583). Kampfhunde sind demnach Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(3) Öffentliche Anlagen:

Öffentliche Anlagen sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z.B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung, dem Baden außerhalb von Badeanstalten oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instandgehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind (wie z.B. Sportgelände, Parks, Schulen und dgl.).

(4) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze:

Sind dem öffentlichen Verkehr straßenrechtlich gewidmete Flächen (Art. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz).

§ 3 Anleinplicht, Verbote

(1) Große Hunde (§ 2 Abs. 1) sind gemäß des Geltungsbereiches § 1 Abs. 1 in Verbindung mit dem Lageplan an der Leine zu führen. Der Lageplan wird als Anlage 1 wesentlicher Bestandteil der Verordnung. Davon ausgenommen sind die in § 1 Abs. 2 Buchstabe a) – c) genannten Straßenzüge.

(2) Kampfhunde (§ 2 Abs. 2) sind in öffentlichen Anlagen, auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet nach § 1 Abs. 3 zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.



- (3) Die Leine muss reißfest, an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicherem Geschirr angebracht sein und darf eine Länge von 2,00 Metern nicht überschreiten.
- (4) Kinderspielplätze dürfen von großen Hunden und Kampfhunden nicht betreten werden. Auch ein Mitführen an der Leine ist nicht gestattet.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach § 3 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
 - e) Hunde, die in der aktiven Jagd in dem betroffenen Jagdrevier/en eingesetzt werden
 - f) im Gemeindegebiet Unterföhring ausgewiesene Hundespielwiesen
 - g) Schulhunde, die nachweislich durch entsprechende Dokumente/Zeugnisse ausgebildet und zugelassen sind

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i. V. m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 große Hunde nicht innerhalb des Geltungsbereiches an der Leine führt,
2. entgegen des § 3 Abs. 2 Kampfhunde nicht an der Leine führt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 große Hunde und Kampfhunde nicht an einer reißfesten Leine, angebracht an einem schlupfsicheren Halsband oder Geschirr, mit weniger als 2,00 Meter Leinenlänge führt,
4. entgegen des § 3 Abs. 4 große Hunde und Kampfhunde auf Kinderspielplätze mit sich führt.



§ 6 Schlussbestimmungen

Die Gemeinde Unterföhring kann innerhalb ihrer Einrichtungen über das Mitbringen von Hunden gesonderte Regelungen treffen.

Bereits bestehende Regelungen über das Mitführen von Hunden in gemeindliche Einrichtungen im Außenbereich wie z.B. Friedhöfe, bleiben bestehen.

Die gesonderten gesetzlichen Regelungen der Unterföhringer Seen (Feringasee, Poschinger Weiher) bleiben von dieser Verordnung unberührt und behalten Ihre Gültigkeit.

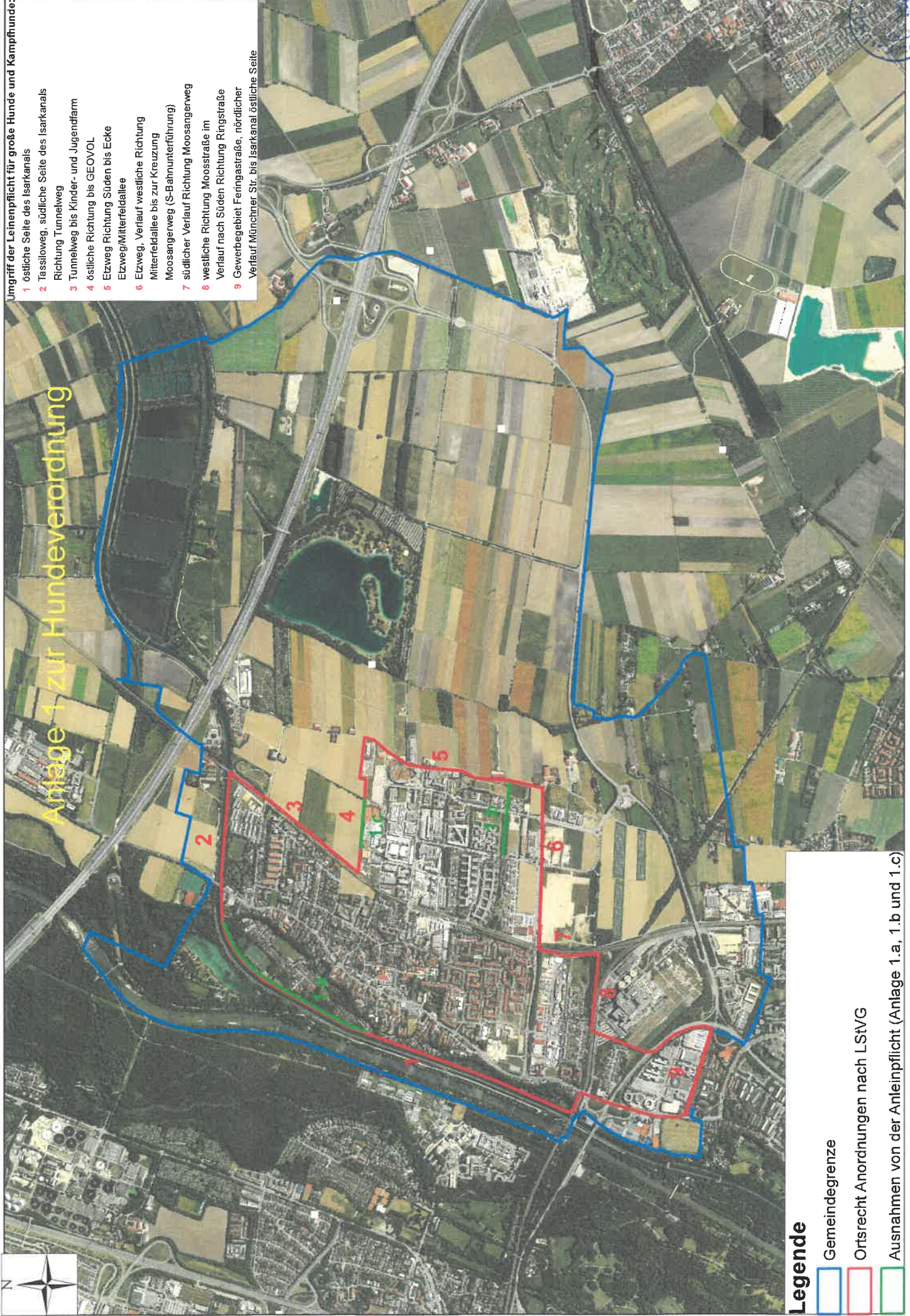
§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft – frühestens aber eine Woche nach Bekanntmachung dieser Verordnung, Art. 50 Abs. 1 LStVG. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung), ausgefertigt am 14.11.2023, in Kraft getreten am 01.12.2023, außer Kraft.

Sie gilt 20 Jahre.

Unterföhring, 15.05.2024
GEMEINDE UNTERFÖHRING





Andreas Kemmelmeier
Erster Bürgermeister



Anlage 1 zur Hundeverordnung

- Umfgriff der Leinpflicht für große Hunde und Kampfhunde:**
- 1 östliche Seite des Isarkanals
 - 2 Tassiloweg, südliche Seite des Isarkanals
 - 3 Richtung Tunnelweg
 - 4 Tunnelweg bis Kinder- und Jugendfarm
 - 5 östliche Richtung bis GEOVOL
 - 6 Eizweg Richtung Süden bis Ecke Eizweg/Mitterfeldallee
 - 7 Eizweg, Verlauf westliche Richtung Mitterfeldallee bis zur Kreuzung Moosangerweg (S-Bahnhunterführung)
 - 8 südlicher Verlauf Richtung Moosangerweg
 - 9 westliche Richtung Moosstraße im Verlauf nach Süden Richtung Ringstraße
 - 9 Gewerbegebiet Feinstraße, nördlicher Verlauf Münchner Str. bis Isarkanal östliche Seite

Legende

-  Gemeindegrenze
-  Ortsrecht Anordnungen nach LStVG
-  Ausnahmen von der Anleinpflicht (Anlage 1.a, 1.b und 1.c)

Maßstab 1:18.000





Anlage 1 a zur Hundeverordnung

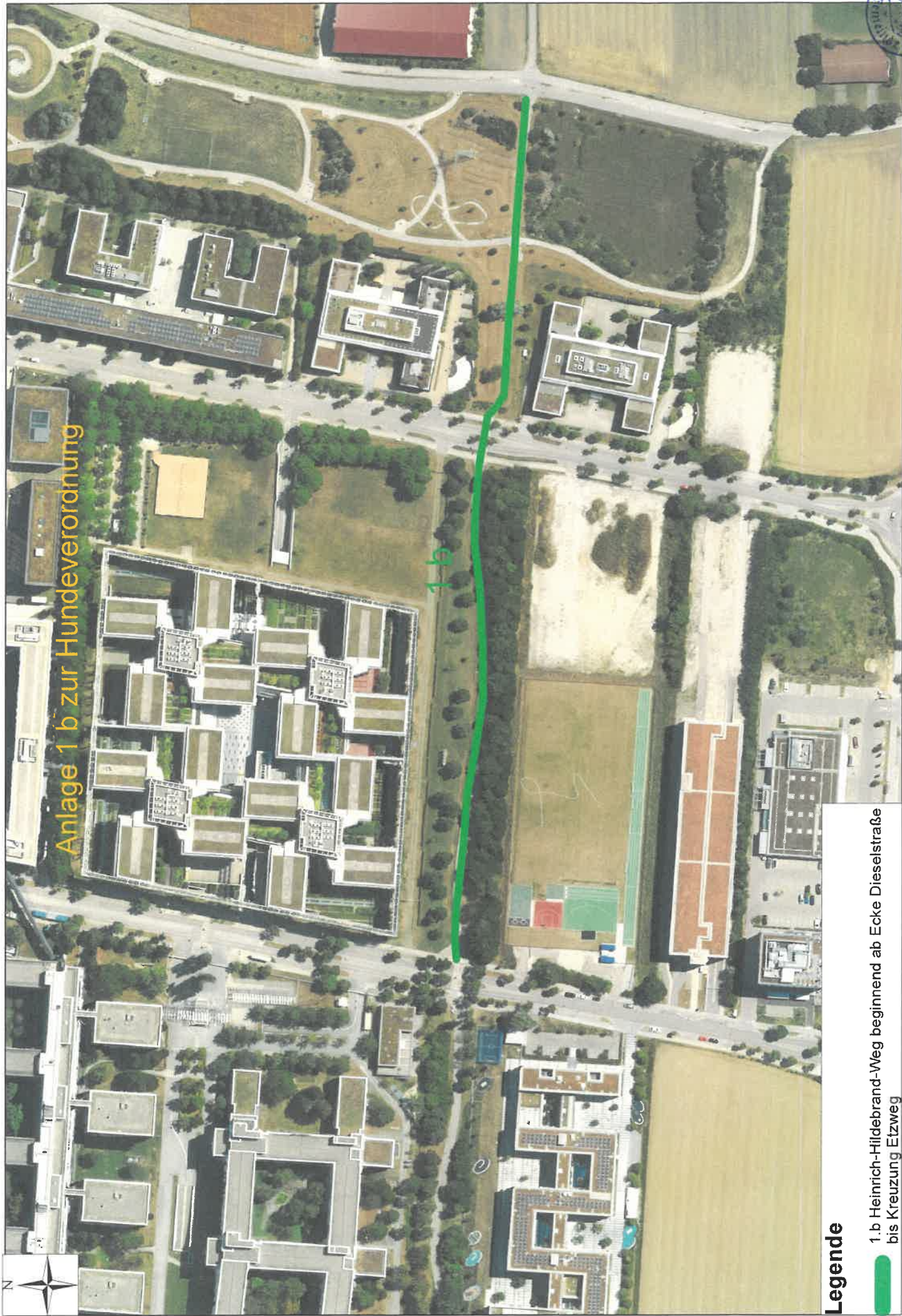


Legende

- 1.a Mittlerer Weg entlang Isarkanal (parallel zum oberen Isarkanal)
- Im Süden beginnend bei Kanalbrücke an der Kanalstraße
- Im Norden endend beim Weg auf dem Isarkanal

Maßstab 1:3.500





Anlage 1 b zur Hundeverordnung

1.b

Legende

1.b Heinrich-Hildebrand-Weg beginnend ab Ecke Dieselstraße bis Kreuzung Eitzweg



Maßstab 1:1.500





Anlage 1c zur Hundeverordnung

1c



Legende

1.c Weg nördlich von Tennisplätzen und Türnhalle bis Höhe Kinder- und Jugendfarm (FEZI)

Maßstab 1:1.500